

Haus- und Badeordnung – Freizeitbad Grasleben

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Grasleben. Sie soll allen Besucherinnen und Besuchern einen angenehmen, sicheren und hygienischen Aufenthalt ermöglichen. Mit dem Betreten des Bades erkennt jede Person diese Ordnung in vollem Umfang an.

§ 2 Geltung der Ordnung und Hausrecht

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle ergänzenden Regelungen (z.B. Sondernutzungen, Kursangebote) sind für alle Nutzer verbindlich.
2. Das Personal des Freizeitbades Grasleben sowie beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist stets Folge zu leisten.
3. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit vom Besuch des Freizeitbades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.
4. Das Freizeitbad wird in Teilen zur Sicherheit der Besucher videoüberwacht. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden dabei eingehalten.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur durch den Betriebsleiter oder durch die Samtgemeindeverwaltung erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Eintrittspreise

1. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Das Schwimmbecken ist spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Der gesamte Badebereich ist bis zum Betriebsende zu räumen.
3. Für bestimmte Nutzergruppen wie Schulen, Vereine oder Kursangebote gelten ggf. abweichende Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen.
4. Eine Rückerstattung des Eintrittspreises bei Schließung einzelner Bereiche, technischen Ausfällen oder schlechtem Wetter ist ausgeschlossen.
5. Eintrittskarten und sonstige Zutrittsberechtigungen verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit und sind nicht übertragbar. Ein Ersatz bei Verlust ist nicht vorgesehen.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sowie der ausgegebene Kassenbon sind bis zum Verlassen des Freizeitbades aufzubewahren.

§ 4 Zutrittsregelungen

1. Der Zugang zum Freizeitbad steht grundsätzlich allen Personen offen.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit dem Betreten ist die Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

3. Der Badegast muss Eintrittskarten sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände sicher aufbewahren:
 - a) Schrankschlüssel
 - b) Wertfachschlüssel
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freizeitbad nur in Begleitung einer geeigneten, volljährigen Aufsichtsperson betreten. Die Begleitperson muss während des gesamten Aufenthaltes die Aufsicht wahrnehmen.
5. Personen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen, die sich nicht sicher und selbstständig im Bad bewegen können, dürfen das Freizeitbad nur in Begleitung einer geeigneten Hilfsperson nutzen.
6. Jeder Nutzer muss eine gültige Zutrittsberechtigung für die entsprechende Leistung erwerben. Nutzer, die keine gültige Zutrittsberechtigung erworben haben oder sich nachweislich widerrechtlich Zugang in einen der Bereiche des Freizeitbades verschafft haben, sich also Leistungen erschlichen haben, haben eine Strafgebühr von 30 € während der Öffnungszeiten und 120 € außerhalb der Öffnungszeiten zu entrichten und das Bad umgehend zu verlassen. Mit Betreten des Freizeitbades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
7. Der Zutritt ist Personen untersagt,
 - a) die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen,
 - b) die an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden leiden,
 - c) die das Freizeitbad zu nicht genehmigten gewerblichen oder politischen Zwecken nutzen wollen.
8. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführhunde sowie andere nachgewiesen ausgebildete Assistenzhunde. Diese dürfen das Gelände begleiten, sofern ein gültiger Nachweis vorliegt. Der Hund ist jederzeit unter Kontrolle zu halten.

§ 5 Verhalten im Freizeitbad

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtung des Freizeitbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
6. Das Springen vom Beckenrand, das Hineinstoßen anderer Personen oder das Liegen in der Überlaufrinne ist zu unterlassen.
7. Das Herumlaufen in der Überlaufrinne ist zu unterlassen.

8. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis ist in allen Bereichen des Freizeitbades einschließlich der Freiflächen verboten.
10. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
11. Fundsachen sind dem Freibadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 6 Haftung und Verlust

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freizeitbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachten Wertgegenständen übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschanks und eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Gegenstände, die im Rahmen der Nutzung vom Freizeitbad zur Verfügung gestellt werden, sind sorgfältig zu behandeln. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Schrankschlüssel: 95,00 €
 - b) Sonstiges (z.B. Geldwertkarte): 5,00 €

Der Nutzer kann im Einzelfall nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist die Samtgemeinde Grasleben nicht bereit vor der Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes oder Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
5. Wasserrutschen dürfen nur einzeln und gemäß der ausgehängten Beschilderung genutzt werden. Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
6. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelsets, Unterwasser-Scooter, Tauchbrillen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Sexuelle Handlungen und Darstellung sind verboten

§ 8 Gültigkeit

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Einrichtung.

Grasleben, 13.03.2026

Der Samtgemeindebürgermeister gez. Janze